



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

---

## Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 11. Dezember 2024, Zahl: 8520-0/1/1-4/2024-Ze:Ja, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung 2025)**

Gemäß § 24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, wird verordnet:

### Abschnitt I GRUNDLAGEN und ABFUHRTERMINE

#### § 1 Müllabfuhr durch die Marktgemeinde

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck für das gesamte Gemeindegebiet eine Müllabfuhr ein.

#### § 2 Abfuhrtermine

- (1) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine festzulegen und jedenfalls auf der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten kundzumachen.
- (2) Bei der Festlegung der Abfuhrtermine für Hausmüll ist insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:
  - a) Vermeidung der Überfüllung der Müllbehälter,
  - b) Beachtung der Erfordernisse der Hygiene,
  - c) Abfuhr in regelmäßigen Abständen.

### Abschnitt II ABHOLBEREICH

#### § 3 Abholbereich

Als Abholbereich gilt jener Bereich des Gemeindegebietes, für den nicht ein

Sonderbereich verordnet ist.

#### § 4

##### **Sammlung des Haus- und Sperrmülls im Abholbereich**

Die Sammlung des Sperrmülls aus dem Abholbereich kann in der Form zu erfolgen, dass dieser zu den vom Bürgermeister kundgemachten Terminen zu dem hierzu eingerichteten Wertstoffsammel-Zentrum zu verbringen ist. Näheres regelt eine eigens zu erlassende Wertstoffsammelzentrums- Ordnung.

#### § 5

##### **Abfuhr des Haus- und Sperrmülls im Abholbereich**

- (1) Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks im Bereich der Hauszufahrt bereitzuhalten.
- (2) Über vorherige Anmeldung erfolgt im Bedarfsfall die Abfuhr des Sperrmülls aus dem Abholbereich an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks im Bereich der Hauszufahrt von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bzw. einer von ihr beauftragten juristischen oder natürlichen Person.

#### Abschnitt III SONDERBEREICH

#### § 6

##### **Sonderbereich**

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung der Haus- und Sperrmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann, umfasst die in der ANLAGE 1 zu dieser Verordnung festgelegten grün umrahmten Gebiete.
- (2) Der in der ANLAGE 1 grafisch dargestellte Sonderbereich bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 7

##### **Sammelplätze zur Sammlung des Hausmülls aus dem Sonderbereich**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den auf ihren Grundstücken in den vorgesehenen Müllbehältern gesammelten Hausmüll zu den nächstgelegenen und in der ANLAGE 1 zu dieser Verordnung mittels roten Kreisen gekennzeichneten Hausmüll-Sammelplätzen zu verbringen.
- (2) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Müllbehälter maximal zwei Tage vor den festgelegten Abfuhrterminen an den Hausmüll- Sammelplätzen abgestellt werden.
- (3) Die jeweiligen Hausmüll-Sammelplätze sind vor Ort mittels Hinweistafel ordnungsgemäß auszuweisen (ANLAGE 2).

## § 8

**Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls aus dem Sonderbereich**

- (1) Die Sammlung des Sperrmülls aus dem Sonderbereich hat in der Form zu erfolgen, dass dieser zu den vom Bürgermeister kundzumachenden Terminen zu dem hierzu eingerichteten Wertstoffsammel-Zentrum zu verbringen ist. Näheres regelt eine eigens zu erlassende Wertstoffsammelzentrums- Ordnung.
- (2) Über vorherige Anmeldung erfolgt in begründeten Ausnahmefällen die Abholung des Sperrmülls aus dem Sonderbereich von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bzw. einem von ihr beauftragte juristische oder natürliche Person von den nächstgelegenen und in der ANLAGE 1 zu dieser Verordnung mittels roten Kreisen gekennzeichneten Hausmüll-Sammelplätzen.

ABSCHNITT IV  
MÜLLBEHÄLTER, VERWENDUNG UND GRUNDSÄTZE

## § 9

**Müllbehälter**

- (1) Die bereitgestellten Müllbehälter befinden sich im Eigentum der von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beauftragten juristischen Person.
- (2) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Marktgemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden.
- (3) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
  - a) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Litern,
  - b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Litern,
  - c) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Litern,
  - d) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 2500 Litern.
- (4) Der ortsübliche Anfall an Hausmüll je im Haushalt meldebehördlich gemeldeter Person wird mit mindestens 8 Litern pro Woche festgelegt.
- (5) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei
  - a) bis zu 10 Mitarbeitern .....120 Liter Abfall pro Woche
  - b) mehr als 10 Mitarbeitern.....240 Liter Abfall pro Woche
 festgelegt.
- (6) Es besteht die Verpflichtung, die durch die Marktgemeinde oder durch einen von dieser Beauftragten zur Verfügung gestellten Müllbehälter zu verwenden.

- (7) Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 bis Abs. 5 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (8) Auf Antrag der Eigentümer der bebauten Grundstücke, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhabern eines Baurechts kann ein größerer als der im Sinne dieses Paragraphen zur Verwendung errechnete Müllbehälter bereitgestellt werden.

#### § 10 Müllsäcke

- (1) Als Müllbehälter gelten auch eigens hierfür gekennzeichnete Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Litern. Die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr ergibt sich aus § 9 dieser Verordnung. Die Mindestanzahl von zwei Müllsäcken darf hierbei je Abfuhrtermin nicht unterschritten werden.
- (2) Im Sonderbereich sind die von der Marktgemeinde zu beziehenden eigens hierfür gekennzeichneten Müllsäcke zu verwenden, sofern kein Müllbehälter im Sinne des § 9 zur Aufstellung gelangt.
- (3) Im Abhol- und Sonderbereich können Müllsäcke zusätzlich zur Mindestanzahl von vorgesehenen Müllbehältern für die Deckung eines einmaligen oder nur vorübergehenden Bedarfs auf Anforderung bezogen werden.

#### § 11 Aufstellung oder Anbringung des Müllbehälters, Zusatzsäcke

- (1) Die Möglichkeit, eine Änderung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter einzuräumen, kann lediglich in Bezug auf § 9 Abs. 8 dieser Verordnung hinsichtlich der Bereitstellung eines größeren Müllbehälters erfolgen.
- (2) Die Änderung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter sowie die Zahl der Entleerungen beziehungsweise Abfuhr der Müllbehälter kann aufgrund der in § 3 dieser Verordnung angeführten Kriterien für die Festlegung der Abfuhrtermine nur zu jedem Quartalswechsel erfolgen.
- (3) Entgegen Abs. 2 können Änderungen auch zu anderen Zeitpunkten in begründeten Anlassfällen und erfolgen. Darunter fallen insbesondere folgende:
  - a) Eigentumsübergang,
  - b) Änderung der Anzahl je im Haushalt meldebehördlich gemeldeter Personen.
- (4) Die zusätzliche Ausgabe von Müllsäcken (60 Liter - Zusatzsack) ist von der Regelung nach diesem Paragraphen ausgenommen. Die zusätzliche Ausgabe von Müllsäcken erfolgt ausschließlich im Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

#### § 12 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die bereitgestellten Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

- (3) Beschädigte oder defekte Müllbehälter werden auf Kosten der Marktgemeinde oder der von dieser beauftragten natürlichen oder juristischen Person repariert beziehungsweise ausgetauscht. Mutwillig beschädigte Müllbehälter sind auf Kosten des Verursachers auszutauschen.

### § 13

#### **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben. Die Ausschreibung der Abfallgebühren erfolgt aufgrund einer gesonderten Verordnung des Gemeinderates (Abfallgebühren - Verordnung).
- (2) Für alle nicht unter die Abfallgebühren - Verordnung gem. Abs. 1 fallenden Abfälle wird ein privatrechtliches Entgelt ausgeschrieben. Die Ausschreibung der privatrechtlichen Entgelte erfolgt aufgrund einer gesonderten Tarifordnung des Gemeinderates (Wertstoffsammelzentrums-Ordnung).
- (3) Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

### § 14

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 12. Oktober 2022, Zahl: 8520-0/1/1-3/2022-Ze:Ja, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch